

Unternehmen

Checkliste für das Einzelblasensetzgerät m. V. DN 80 - 200

Best.-Nr.: 360 102

Regelmäßiger Prüfintervall gemäß Betriebssicherheitsverordnung. Grundlage: BetrSichV § 3 Abs. 3 und § 10
 Generell trifft für alle Arbeitsmittel, also auch für Gas-Absperrblasen und Blasenetzgeräte, die Betriebssicherheitsverordnung zu. Eine regelmäßige Überprüfung soll gewährleisten, dass Mängel rechtzeitig erkannt und behoben werden. Hiernach legt der Unternehmer nach eigenem Ermessen den Umfang und die Prüfintervalle fest und benennt hierzu eine befähigte Person, in der Regel aus dem eigenem Unternehmen. Herstellerangaben, die Produkt spezifisch weitergehende Prüfungen fordern, müssen selbstverständlich hierbei berücksichtigt werden.

Geräte-Nr.:	Herstelldatum: ... / ...	Prüfer:	Prüfungsdatum:
-------------------	--------------------------	---------------	----------------------

Geräte.-Nr. und Herstelldatum (Monat/Jahr) sind mit Schlagstempeln auf dem Blasenetzdom eingeschlagen.

Arbeitsschritt	i.O./ durch- geführt	nicht i.O.	behaben
Gerät auf Vollständigkeit prüfen (gemäß Zubehör- und Ersatzteilliste in der Gebrauchsanleitung)!	☐	☐	☐
Sichtprüfung in Bezug auf Beschädigung (Verformungen oder Bauteilbruch)	☐	☐	☐
Das Blasenetzrohr oberhalb und unterhalb der seitliche Blasenaustritt müssen gerundet und Grat frei sein! (Blasen dürfen beim Durchschieben nicht beschädigt werden!)	☐	☐	☐
Schlauchanschluss am Blasenetzdom (Aussengewinde G1") unbeschädigt! (Schlauch aufschrauben!)	☐	☐	☐
Vordruckdichtung (16) in der Messingkupplung des Gestänges eingesetzt und unbeschädigt!	☐	☐	☐
Die Anbohrung radial auf dem Blasenetzrohr, zur Fixierung des Stellinges über den Klemmgriff, ist um 180° versetzt zur Blasenaustrittsrichtung! Das Abstandmaß Mitte Anbohrung bis Oberkante Rohrende (A-Gew. G1 ½") beträgt 190 mm bei Geräteaufbau auf Kugelhahn 2 ½"! (Bei Muffenschieber 2 ½" = 235 mm! Bei Abweichungen bitte Rücksprache mit H+B) Es darf nur eine Anbohrung vorhanden sein, weitere ggf. mit Hartlot verschließen!	☐	☐	☐
Sichtprüfung von Entgasungsschlauch und Überbrückungsschlauch, nicht geknickt, Anschlußstücke (Überwurfverschraubung bzw. Haken) vorhanden und unbeschädigt. Schlauch ist nicht porös oder rissig, ggf. austauschen!	☐	☐	☐
Funktionsprüfung der beweglichen Bauteile:			
- Alle Kugelhahngriffe unbeschädigt, fest und lassen sich leichtgängig schalten!	☐	☐	☐
- Position der Kugelhähne nicht verdreht!	☐	☐	☐
- Blasenetzdom lässt sich leicht auf dem Blasenetzrohr verschieben (ggf. mit Silikon-Armaturenfett fetten)!	☐	☐	☐
- Das Gestänge (13) lässt sich leicht über die gesamte Länge in der Gestängekappe verschieben! (Ggf. mit Silikon-Armaturenfett fetten) Verbogenes Gestänge richten oder austauschen!	☐	☐	☐
Dichtigkeitsprüfung:			
1. Kugelhahn 2 ½" (ggf. Muffenschieber) unter den Blasenetzdom schrauben und schließen!	☐		
2. Das Gestänge fest einschrauben und mit zwei Manometer versehen! (Druckbereich beachten!)	☐		
3. Geräte-Kugelhahn ¾" an dem Blasenetzdom schließen!	☐		
4. Über den Blasendruck Gestänge-Kugelhahn ¼" mittels Blasenpumpe und Pumpenschlauch einen Prüfdruck in das Gerät geben! (Hierbei muss der Vordruck Gestänge-Kugelhahn ¼" geschlossen sein!) Zweites Manometer von einem weiteren Gerät auf den Vordruck-Anschluß aufstecken. Prüfdruck bei erster Prüfung mit 0,1 bar! (Vordruckmanometer 0-1 bar) Prüfdruck bei zweite Prüfung mit 2,5 bar! (Blasendruckmanometer 0-2,6 bar)	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
5. Die Manometer sollten jeweils den gleichen Druck anzeigen, ansonsten fehlerhaftes Manometer ermitteln und austauschen!	☐	☐	☐
6. Gerät abseifen oder Nach einer Prüfzeit von 15 Minuten einen Druckabfall durch unveränderte Manometeranzeige ausschließen!	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐

i.O. = in Ordnung

nicht i.O. = nicht in Ordnung

behaben = Mangel wurde behoben, hiernach in Ordnung

Das Gerät ist einsatzbereit und mängelfrei!

Hütz + Baumgarten empfiehlt bei normaler Nutzung eine jährlich wiederkehrende Prüfung des Gerätes.

Nächste Überprüfung: /
 Monat / Jahr

Unterschrift:
 (Vom Unternehmer hierzu benannt – befähigte Person)

Zusätzlich zu dieser Prüfung muss im Sinne der BG (DGUV 203-090) das Gerät generell vor jedem Einsatz an der Baustelle auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.